

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verstaatlichung der Wiener Verbindungsbahn. — 2. Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil. — 3. Dienstverhältnis der Redaktionsdiener. — 4. Musterstatut für registrierte Hilfscaffen. — 5. Abgabe von Sublimatpastillen nur aus Apotheken zulässig. — 6. Bekanntgabe des freien Belegraumes der Wiener Krankenanstalten durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft. — 7. Michtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser. — 8. Öffentliche Sammlungen. — 9. R. und f. Schloss-Inspection im Belvedere. — 10. Gloggnitz — Militär-Assentstation. — 11. Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande. — 12. Evidenzhaltung der Anstalts-Ärzte. — 13. Abstellung von in Spengler-Werkstätten herrschenden Übelständen. — 14. Übersiedlung einiger Abteilungen des Ministeriums des Innern, sowie der Bureau des Hofbau-Comités. — 15. Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe. — 16. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Regelung der Ausverkäufe. — 17. Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. — 18. Verpflegstaxen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 19. Austrägerheine für Gipsfiguren-Erzeuger. — 20. Verständigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen. — 21. Anführung der Bezugszahlen bei Vorlage von Zustellungs- und Verständigungsnachweisen an die Statthaltereien. — 22. Flüssigmachung der Wagengebühren. — 23. Bestimmung des Zeitpunktes für die Publication von der Auflegung der Wählerlisten. — 24. Ergänzung der Personalstandsausweise der städtischen Beamten und Diener. — **III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 25. Regelung der Ausverkäufe. — 26. Regelung der Krankenanstaltensfonds-Beiträge von in Wien vorfallenden Verlassenschaften. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verstaatlichung der Wiener Verbindungsbahn.)

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen hat mit Zuschrift vom 16. Jänner 1895, Z. 9401 (M.-Z. 13650/V), dem Wiener Magistrate nachstehendes mitgetheilt:

Nachdem nunmehr in Ausführung der Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 30. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 88, der noch der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft gehörige Sechstel-Anteil der Wiener Verbindungsbahn und hiemit das unbeschränkte Eigenthum dieser Bahnlinie an den Staat übergegangen ist, wird dieselbe mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers als Staatsbahnstrecke Matzleinsdorf-Praterstern dem Bezirke der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien zugewiesen.

Die Betriebsführung auf dieser 6.136 km langen Bahnstrecke erfolgt bis auf weiteres noch durch die beiden anschließenden Privatbahnen (k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn) nach den dermalen bestehenden Vereinbarungen.

Hievon beehrt sich die k. k. Generaldirection mit dem diensthöflichen Ersuchen Mitteilung zu machen, etwaige die Wiener Verbindungsbahn betreffende Zuschriften direct an die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien zu leiten.

2.

(Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften I. Theil.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 27:

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien wird der § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889 [R.-G.-Bl. Nr. 45]) dahin ergänzt, dass als Candidat des Rabbinate auch jene ordentlichen Hörer der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien anzusehen sind, welche sich dem Rabbinate widmen wollen und zu diesem Behufe die nach dem Organisationsstatute dieser Lehranstalt, beziehungsweise nach der betreffenden Studienordnung für die Rabbinate-Candidaten vorgeschriebenen Obligatorien besuchen, wenn sie mittels eines vom Lehrercollegium ausgestellten und vom Curatorium gegengezeichneten Zeugnisses nachweisen, dass sie den Rabbinatestudien mit Erfolg obliegen.

Nach Beendigung des dritten Studienjahres haben sie überdies den Nachweis zu erbringen, dass sie die zur Zulassung zu den Rabbiner-Examina vorgeschriebene Prüfung (Tentamen) mit gutem Erfolge bestanden haben.

Die außerordentlichen und jene ordentlichen Hörer der genannten Lehranstalt, welche sich zu Religionslehrern an Mittelschulen heranbilden wollen, haben auf die Begünstigung des § 31 des Wehrgesetzes keinen Anspruch.

Welfersheim b. m. p.

3.

(Dienstverhältnis der Redaktionsdiener.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlaß vom 2. Februar 1895, Z. 63718 (M.-Z. 22555/III), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit einer Eingabe vom 25. Jänner 1894 hat sich die Verwaltung des „Deutschen Volksblattes“ in Wien, III., Linke Bahngasse Nr. 5, mit der Bitte an die k. k. Statthaltereien gewendet, eine principielle Entscheidung darüber zu fällen, welche Behörde für Streitigkeiten der genannten Verwaltung mit ihren Redaktionsdienern wegen Nichtinhaltens der mündlich vereinbarten Kündigungsfrist von 14 Tagen durch die letzteren competent sei, und sich hiebei darauf berufen, dass in einem speciellen Streitfalle, betreffend den Redaktionsdiener A. B., welcher am 26. April 1893 den Dienst ohne Aufkündigung verlassen hatte, weder vom k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate Landstraße, noch vom städtischen Bezirksamte für den III. Bezirk, noch vom städtisch-delegierten Bezirksgerichte Landstraße eine meritorische Entscheidung zu erlangen war, weil jede dieser Behörden die Ingerenz ablehnte, ohne dass jedoch der Zeitungsverwaltung eine instanzmäßige Entscheidung zugekommen wäre.

Hierüber wird die k. k. Polizei-Direction unter Bezugnahme auf den Bericht vom 10. August 1894, Z. 75753, beauftragt, der Verwaltung des „Deutschen Volksblattes“ in geeigneter Weise zu eröffnen, dass die k. k. n.-ö. Statthaltereien nach ihrem Wirkungskreise zu einer principiellen Entscheidung in dieser Frage nicht berufen ist, im übrigen aber den in dem vorerwähnten concreten Falle, auf dessen Entscheidung allerdings seitens des Vertreters der genannten Redaction ausdrücklich verzichtet worden war, eingehaltenen Vorgang insofern nicht als richtig zu bezeichnen findet, als von beiden ihr unterstehenden Ämtern eine ausdrückliche Verständigung der genannten Zeitungsverwaltung über die Gründe der Ablehnung des Verfahrens unterlassen worden ist, und dass die k. k. Statthaltereien daher aus der vorliegenden Beschwerde Anlass nimmt, die unterstehenden Ämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen auf die nothwendige instanzmäßige Austragung der Sache zu verweisen.

Zur eigenen Information und Unterweisung der Bezirks-Polizei-Commissariate wird der k. k. Polizei-Direction bedeutet, dass, nachdem auf Unternehmungen periodischer Druckschriften die Gewerbeordnung nach Artikel V P. p. ihres Kundmachungspatentes keine Anwendung zu finden hat, auch Redaktionsdiener als solche, nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung angesehen werden können, und demnach Streitigkeiten aus dem in Frage stehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse nicht der Beurteilung der Gewerbebehörde unterliegen, wobei allerdings in jedem einzelnen Falle vorerst sorgfältig zu prüfen und genau festzustellen sein wird, ob derlei Bedienstete nach der Art ihrer Verwendung nicht etwa doch im Sinne des vorletzten Absatzes des § 73 G.-D. als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen und zu behandeln sind. Andererseits aber können auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 auf das vorbezeichnete Dienstverhältnis in dem Falle nicht Anwendung finden, wenn Redaktionsdiener keine Dienste im Haushalte und um die Person des Dienstgebers verrichten, somit

das Kriterium des § 4 der Gefindeordnung mangelte, welches die Richtschnur für das Eingreifen der Polizeibehörde bietet; es werden sich daher stets die Erhebungen auch dahin zu erstrecken haben, ob und in welchem Umfange solche Individuen im concreten Falle etwa auch zu persönlichen Haushaltungsdiensten verwendet wurden.

Bei auf diese Weise festgestellter Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung und der Gefindeordnung kann auch von einem zwangsweisen Zurückführen in das Dienstverhältnis und von einem politischen Strafverfahren keine Rede sein, da sich dann das Klagerecht nur nach dem Dienstvertrage richtet.

Jedenfalls aber wird über keine etwa dortamts, beziehungsweise bei einem der unterstehenden Commissariate seitens einer Zeitungsunternehmung eingebrachte Klage oder Beschwerde der Eingangs erwähnten Art der Partei eine schriftliche Entscheidung hinauszugeben sein, in welcher, sofern sich die angerufene Behörde zur meritorischen Austragung des Streitfalles nicht für berufen erachtet, dieser Umstand unter Offenlassung des Recurses motiviert zum Ausdruck zu bringen ist.

4.

(Musterstatut für registrierte Hilfscassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 6. Februar 1895, Z. 12713 (M.-Z. 24394/VIII), nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat ein Musterstatut für registrierte Hilfscassen nebst Gebrauchsanleitung und Versicherungsplan herausgegeben.

Diese Herausgabe verfolgt den Zweck, die bisher zurückgebliebene Errichtung von Cassen auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfscassen, nach Thunlichkeit zu erleichtern, indem ein vollständig ausgearbeitetes Beispiel für die Einrichtung derartiger Cassen geboten wird, welches bei Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe als Vorbild benützt werden kann.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, in geeigneter Weise auf diese Publication, von denen einzelne Exemplare im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 60 kr. erhältlich sind, aufmerksam zu machen und bei sich darbietenden Gelegenheiten die Benützung des Musterstatutes als Vorbild für die Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe zu empfehlen. Eine gleiche Aufforderung ergeht unter einem an die magistratischen Bezirksämter.

5.

(Abgabe von Sublimatpastillen nur aus Apotheken zulässig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Februar 1895, Z. 10521 (M.-Z. 27100/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus dem Berichte einer Landesbehörde entnommen, daß Sublimatpastillen zum Zwecke der Bereitung von Desinfectionsflüssigkeit von k. k. Sanitätsorganen sowohl bei Hebammen als auch im Inventare von Rettungskästen nichtärztlicher Privatpersonen vorgefunden worden und sonach Unberufenen im freien Verkehre zugänglich sind, wodurch bereits absichtliche oder zufällige Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen stattgefunden haben.

Zur Verhütung weiterer Mißbräuche wird daher aufmerksam gemacht, daß nach dem eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes Sublimatpastillen als eine solche pharmaceutische Zubereitung anzusehen sind, welche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, zur Pharmacopoea austriaca edit. VII nur aus Apotheken in bestimmter Dostierung, und zwar nur über Verschreibung eines Arztes mit der Bezeichnung „zu eigenen Händen des Arztes“ abgegeben werden dürfen, wozu bemerkt wird, daß Sublimat auch als Desinfectionsmittel nur unter eigener Verantwortung des Arztes verwendet werden darf.

Gleichzeitig wird erinnert, daß der Bezug dieser Pastillen aus dem Auslande nur unter den hinsichtlich des Bezuges von Arzneibereitungen gültigen Vorschriften stattfinden darf.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner d. J., Z. 26999 ex 1894, zur entsprechenden Verständigung des Sanitätspersonales einschließlich des Wiener Apothekers-Hauptgremiums in Kenntnis gesetzt. Die Beilagen des hiemit erledigten Berichtes vom 11. August 1894, Z. 107712 ex 1894, folgt zurück.

6.

(Bekanntgabe des freien Belegraumes der Wiener Krankenanstalten durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.)

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 12. Februar 1895 (M.-Z. 26521/VIII), nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft hat anher bekanntgegeben, daß sie einerseits im Interesse des Dienstes der Gesellschaft, andererseits aber um den Wünschen des großen Publicums zu entsprechen, über ihr eigenes Ansuchen vom 1. Februar d. J. angefangen von den nachstehenden Kranken-

anstalten in Wien täglich um 8 Uhr früh und um 2 Uhr nachmittags Berichte über den freien Belegraum erhalten und diesbezüglich Auskünfte an das Publicum telephonisch und auch mündlich gerne ertheilen wird.

Diese Krankenanstalten sind folgende:

R. k. allgemeines Krankenhaus,	} Kinderhospital.
k. k. Krankenhaus Rudolfsstiftung,	
k. k. Krankenhaus Wieden,	
k. k. Kaiser Franz Josephs-Spital,	
k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital,	
k. k. Wilhelminen-Spital,	
Spital der Barmherzigen Brüder,	
k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital,	
Leopoldstädter	
Karolinen-	
St. Josef-	
Kronprinz Rudolf-	
St. Annen-	

Euer Wohlgeboren werden hiemit von dieser zur Hintanhaltung der Verzögerung der Abfuhr erkrankter Personen, welche in einem Spitale Aufnahme suchen, jedoch wegen Platzmangel abgewiesen werden, zweckmäßigen Einrichtung in die Kenntnis gesetzt.

7.

(Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.)

Rundmachung des Handelsministeriums vom 13. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 30:

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Nichtungs-Commission erlassener Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser (Rundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892 [R.-G.-Bl. Nr. 175]), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wurmbrand m. p.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser (Rundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892 [R.-G.-Bl. Nr. 175]).

1. Wassermesser, welche bei einem Überdrucke von 6 Atmosphären und bei freiem Auslaufe, mit Rücksicht auf den declarierten Durchflußquerschnitt, weniger Wasser durchlassen, als in dem Absätze 11 d und e der Vorschriften festgesetzt ist, werden statt bei 100% der größten Belastung nur bei jener Durchflußgeschwindigkeit überprüft, welche sich bei dem Überdruck von 6 Atmosphären und bei freiem Auslaufe ergibt.

2. Bei der Beglaubigung von Wassermessern der vorerwähnten Art unterbleibt der Plombenverschluß des Gehäuses und erhalten die Befundscheine einen entsprechenden, die Verwendbarkeit im öffentlichen Verkehre ausschließenden Beifatz.

3. Auf Wassermesser, welche bei öffentlichen Unternehmungen für Wasserversorgung, in deren Leitungsnetz ein 6 Atmosphären wesentlich überschreitender Betriebsdruck unterhalten wird, verwendet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Wassermesser werden die vorgeschriebene größte Durchflußmenge erst bei dem in dem Rohrnetze wirklich unterhaltenen normalen Betriebsdrucke thatsächlich aufzuweisen haben.

Zu den zu diesen Wassermessern gehörigen Befundscheinen wird ersichtlich gemacht werden, in welchem Leitungsnetze dieselben im öffentlichen Verkehre verwendet werden dürfen.

4. Wenn die Durchflußgeschwindigkeit unter den obwaltenden Betriebsbedingungen das im Absätze IV, 11 e festgesetzte Maximum überschreiten könnte, ist der Wasserzulauf oder -ablauf entsprechend zu drosseln.

Der Befundschein wird nebst den im Absätze VI, 14 der Vorschriften bezeichneten Angaben die vorstehende Anordnung und, der betreffenden Wassermessertypen angepaßt, den Beifatz enthalten, daß beim Einbauen des Wassermessers der ganze Einlaufquerschnitt frei zu halten ist, und daß sich die amtliche Erprobung nur bis zu einer gewissen Maximal-Durchflußgeschwindigkeit erstreckt.

Wien, am 1. Februar 1895.

Die k. k. Normal-Nichtungs-Commission:
Arzberger m. p.

8.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 20. Februar 1895, Z. 16438, dem katholischen Waisenhilfsvereine in Wien und mit Decret vom 26. Februar 1895, Z. 14497, dem Greisenasylvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, in Niederösterreich im Jahre 1895 eine Sammlung milder Gaben bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

Dasselbe Recht wurde mit Decret vom 3. Februar 1895, Z. 14000, dem Vereine zur Herausbildung katholischer Lehrer, jedoch nur für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1895 gewährt.

Ferner hat dieselbe Behörde mit Erlaß vom 18. Februar 1895, Z. 13521, dem Gersthofener Kirchenbauvereine die Bewilligung zur Sammlung milder Beiträge für diesen Kirchenbau bis Ende 1895 unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Diese Sammlung darf nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus erfolgen.

2. Vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Verwaltungsbezirke und in jedem einzelnen Orte ist das Bewilligungsdecret von der betreffenden Bezirksbehörde, beziehungsweise der betreffenden Gemeindevorsteherung viduieren zu lassen.

Mit Decret vom 14. März 1895, Z. 23039, hat schließlich der k. k. Statthalter für Niederösterreich dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Mödling die mit dem h. o. Erlasse vom 10. September 1894, Z. 68787, ertheilte Bewilligung, durch sechs Monate bei Glaubensgenossen und bei den israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich, mithin mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, eine Sammlung von Beträgen zum Ankaufe eines Grundstückes behufs Herstellung eines israelitischen Friedhofes in Mödling veranstalten zu dürfen, auf weitere sechs Monate verlängert.

9.

(K. und k. Schloß-Inspection im Belvedere.)

Die k. und k. Schloß-Inspection im Belvedere hat mit Zuschrift vom 21. Februar 1895, Z. 396 (M.-Z. 279), dem Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. December 1894 zu bestimmen geruht, daß die k. und k. Inspection der Hofgebäude im Belvedere vom 1. Jänner 1895 an den Titel: „K. und k. Schloß-Inspection im Belvedere“ zu führen hat.

Hievon beehrt man sich, einen löblichen Magistrat in Kenntnis zu setzen.

10.

(Gloggnitz — Militär-Assestation.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 21. Februar 1895, M.-Z. 27719/XVI, folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nachstehend wird eine Abschrift des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Februar 1895, Z. 12482, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Kenntnisnahme bekanntgegeben:

Über den mit dem Berichte vom 13. October 1894, Z. 21800, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. und k. II. Corpsscommando und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Gloggnitz im Stellungsbezirke Neunkirchen als Assestation für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41, I, Abs. 2 der Wehrvorschriften, I. Theil, und zwar mit Beginn der Vorarbeiten für die nächstestellungsperiode 1895/96 zu bestimmen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 11. December 1894, Z. 26182, zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 37:

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, daß Sendungen von Diphtherie-Heilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff“ nach L.-Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen, für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medicinischen Facultäten und für die das Öffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluß jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.

Insofern es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollamtliche Abfertigung, beziehungsweise Anweisung an ein königlich ungarisches Zollamt überdies noch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Municipien gleichfalls mit Ausschluß jeder Mittelsperson stattzufinden.

Hinsichtlich des directen Bezuges dieses Heilserums durch Ärzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaren aus dem Auslande sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Plener m. p.

12.

(Evidenzhaltung der Anstalts-Ärzte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Februar 1895, Z. 11401 (M.-Z. 37821/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der n.-ö. Landesauschuss hat über das aus Anlaß eines speciellen Falles an denselben gerichtete h. a. Ersuchen, den in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten angestellten Ärzten die Verpflichtung in Erinnerung zu bringen, sich wegen der Praxisausübung bei der vorgesetzten politischen Behörde zu melden, unter Hinweisung darauf, daß derselbe die jeweilige Bestellung von Anstalts-Ärzten den zuständigen Bezirksbehörden stets angezeigt, die Ansicht vertreten, daß eine solche Pflicht den Ärzten nur soweit obliegt, als selbe auf die Ausübung der Privatpraxis reflectieren.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern, dessen Schlussfassung über diese Frage eingeholt wurde, hat hierüber mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1895, Z. 11349, nachstehendes eröffnet:

Der Staatsverwaltung obliegt nach den Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinal-Angelegenheiten, ferner die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales, endlich die Oberaufsicht über die Irren- wie über die anderen Humanitätsanstalten. Die Evidenzhaltung des Sanitätspersonales setzt aber voraus, daß die politische Behörde Kenntnis hat, welche Sanitätspersonen in dem ihr unterstehenden Verwaltungsgebiete und wo sich dieselben niederlassen. Die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Obliegenheiten der politischen Behörde sind durch die den politischen Bezirksbehörden seitens des Landesauschusses zugehenden Mittheilungen über die Anstellung von Irrenanstalts-Ärzten vollkommen erfüllt und können im Grunde des Reichs-Sanitätsgesetzes von dem Landesauschusse weitere Erhebungen, Mittheilungen oder Aufträge nicht verlangt werden. Es wird daher den politischen Bezirksbehörden, in deren Verwaltungsgebiete eine solche Anstalt sich befindet, obliegen, im Falle als ihnen die Mittheilung über die Anstellung eines neuen Anstalts-Arztes seitens des Landesauschusses zugeht, oder auch ohne diese, sobald sie von dem Eintreffen eines neuen Anstalts-Arztes Kenntnis erlangt, diesen, wenn er es verabsäumt, seine Niederlassung, beziehungsweise den Dienst- antritt zu melden, aufzufordern, die Documente, welche seine Praxisberechtigung nachweisen, der Bezirksbehörde vorzulegen, nachdem die seitens des Landesauschusses erfolgte Anstellung diesen Nachweis und die nach dem Reichs-Sanitätsgesetze nur der politischen Behörde zustehende Prüfung der gedachten Documente nicht ersetzen kann.

Ob das betreffende Sanitätsorgan als Privat- oder als angestellter Anstalts-Arzt fungiert, kann in dieser Hinsicht einen Unterschied nicht begründen, da auch die Anstalts-Ärzte die Praxis thatsächlich in der Anstalt ausüben, das Gesetz aber einen Unterschied zwischen Anstalts- und Privatpraxis nicht macht.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

13.

(Abstellung von in Spengler-Werkstätten herrschenden Übelständen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 22. Februar 1895, M.-Z. 207337 ex 1894/XVIII, nachstehendes angeordnet:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem h. Erlasse vom 7. November 1894, Z. 45803, gelegentlich der Prüfung der von den Gehilfen-Krankencassen vorgelegten statistischen Ausweise angeordnet, daß zur Abstellung der bei der genossenschaftlichen Krankencassa der Spengler vorgenommenen Mängel in erster Linie die Abstellung der in den Werkstätten herrschenden Übelstände auf das energischste betrieben werde.

Nach den Mittheilungen des Gewerbeinspectors genügt die überwiegende Mehrzahl der von den Spenglern benützten Werkstätten den hygienischen Anforderungen nicht. Die meisten Spengler-Werkstätten entbehren jeder Ventilation und die vielen Kellerlocale sind überdies nicht selten feucht. Die Luftbeschaffenheit in den Spengler-Werkstätten ist demnach im allgemeinen eine ungünstige, da auch die Röhren zur Luftverschlechterung erheblich beitragen. Daß die schlechte Luftbeschaffenheit einen nachtheiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Arbeiter ausübt und zu Erkrankungen Anlaß gibt, ist kaum zweifelhaft. Es ist weiters nicht unmöglich, daß durch die erwähnten sanitären Übelstände die Dauer der einzelnen Krankheiten verlängert wird, daß die in diesen Räumen arbeitenden Reconvalescenten dann neuerdings erkranken und so — da diese zweite Erkrankung als Fortsetzung der ersten Krankheit angesehen wird — die Krankheitsdauer wesentlich erstreckt wird. Eine Besserung dieser Übelstände wäre nur dadurch zu erreichen, daß auch für dieses Gewerbe nur vollkommen entsprechende Werkräume mit ausreichender Ventilation verwendet werden.

Zur schnelleren Sanierung der angeführten sanitären Verhältnisse wird das Stadtphysikat die Revision sämtlicher Werkstätten durch die Sanitätsaufseher veranlassen, diese werden über ihre Wahrnehmungen an die competenten Bezirksämter berichten.

Auf Grund dieser Berichte hat das Bezirksamt mit aller Energie und nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln die Abstellung der erhobenen Übelstände zu veranlassen.

Auch bezüglich der Betriebslocale der Webwarenzurichter, Wäsche- und Wirkwarenerzeuger hat die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, dass diese ebenso wie jene der Spengler streng zu überwachen sind, durch empfindliche Bestrafung der Betriebsinhaber die Befolgung der bezüglichen Vorschriften zu erzwingen sind, wozu insbesondere die Abstellung der Sonntagsarbeit, die Aufnahme von Wöchnerinnen kurz nach der Entbindung u. dgl. gehört.

Auch in dieser Richtung wird erwartet, dass das Bezirksamt mit der nöthigen Schnelligkeit und Strenge amts-handeln und zur Beseitigung der erwähnten Uebeltände das nöthige beitragen wird.

14.

(Übersiedlung einiger Abtheilungen des Ministeriums des Innern, sowie der Bureau des Hofbau-Comités.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 23. Februar 1895, M.-D.-Z. 263, nachstehendes bekanntgemacht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anher mitgetheilt, dass sich die Bureau des Stadterweiterungs-Departements des k. k. Ministeriums des Innern (einschließlich der Fach-Rechnungs-Abtheilung, der Bauleitung der Wiener Kasernenbauten, des Obergeringens Herzmannsky und der Material-Verwaltung), sowie die Bureau des Hofbau-Comités (einschließlich des Einreichungs-Protokolles dieses Comités) vom 19. d. M. ab im Hause I, Freyung Nr. 1, befinden.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, dass Eingaben in Stadterweiterungs- und Kasernen-Angelegenheiten auch weiterhin im Einreichungs-Protokolle des k. k. Ministeriums des Innern (I, Judenplatz Nr. 11) zu überreichen sind und dass die Stadterweiterungscassa gleichfalls in diesem Ministerialgebäude verbleibt.

15.

(Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. März 1895, Z. 1404/Präs. (M.-Z. 41263/III), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da es sich bei verschiedenen Anlässen gezeigt hat, dass die mit dem Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 17. März 1853 und mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1865 bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe durch Officiere, Militär- und Civilbeamte erlassenen Vorschriften nicht immer streng befolgt werden, werden diese Vorschriften im nachstehenden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 17. März 1853 aus Anlass mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittels Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten als Norm festzusetzen geruht, dass kein Officier, Militär- oder Civilbeamter, er mag dem Activitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescentenstande angehören, irgendein literarisches oder artistisches Product ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubnis seines vorgesetzten Ministeriums, respective Präsidiums, Directoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf.

Ist diese Bewilligung nach kompetenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kaiserliche Gesandtschaft beigelegt zu werden. Übertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli 1865 allergnädigst anzuordnen geruht, dass das in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. März 1853 erwähnte Einschreiten der k. k. Gesandtschaften wegen Vermittlung der Einsendung literarischer und artistischer Producte österreichischer Officiere oder Beamten an fremde Regierungen nicht ferner platzzugreifen habe, sondern dass es jedem solchen Bittsteller selbst überlassen bleiben müsse, nach vorläufig eingeholter Erlaubnis von Seite der nach dem vorerwähnten Allerhöchsten Handschreiben hiezu berufenen k. k. Behörden sich an die Gesandtschaft des betreffenden fremden Staates wegen Erlangung der Einsendungsbewilligung zu wenden.

16.

(Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Regelung der Ausverkäufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1895, Z. 19583 (M.-Z. 44213/XVII), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem im Reichsgesetzblatte publicierten Gesetze vom 16. Jänner 1895*), welches 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, erfolgt eine Regelung der Ausverkäufe, welche insbesondere den Zweck hat, fictive Ausverkäufe hintanzuhalten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Als Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes werden solche Warenverkäufe zu verstehen sein, bei welchen die betreffenden Personen ihr ganzes Warenlager unter vollständiger Auflösung oder Veränderung des Geschäftes hintangeben.

Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die von stabilen Geschäftsunternehmungen mit Waren, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder von Änderungen der Conjectur (Mode) unterliegen, innerhalb ihres Geschäftsbetriebes und unter Weiterführung desselben veranstalteten Warenverkäufe, sofern diese nicht als öffentliche Ausverkäufe angekündigt werden und durch dieselben nicht fälschlich der Schein erweckt wird, als ob es sich um die Räumung eines ganzen Warenlagers handle.

Ebenso werden die von einzelnen Haushaltungen wegen Übersiedlung und so fort veranstalteten Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsstücken und dergleichen nicht unter das Gesetz fallen, da es sich hierbei nicht um einen Gewerbebetrieb handelt; doch wird darauf zu achten sein, dass sich unter diese Form nicht Ausverkäufe von Möbelhändlern, Trödlern und so weiter bergen, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Das Gesetz findet weiter auf die im § 7 bezeichneten Verkäufe und endlich, da nach § 1 der Kleinverschleiß ein Kriterium des Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes bildet, auf den Großhandel keine Anwendung, sofern derselbe Warenmengen bloß an Gewerbetreibende zum Verkaufe bringt.

Der Bewerber um die Bewilligung eines Ausverkaufes wird in der Regel ein Gewerbetreibender oder der Erbe eines solchen sein. Personen, welche ein Warenlager oder Theile eines solchen aufgekauft haben, werden dagegen von der Erlangung der Bewilligung zum Ausverkauf im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

Das Schwergewicht der Regelung der Ausverkäufe liegt in dem Bewilligungsrechte der Gewerbebehörde, welches streng gehandhabt werden muss, um unreelle fictive Ausverkäufe hintanzuhalten.

Von Wichtigkeit ist bei der Entscheidung die Beurtheilung, ob der Ausverkauf im einzelnen Falle ein gerechtfertigter ist oder nicht. Zu diesem Behufe sind nach § 3 die Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, beziehungsweise der verstorbenen Geschäftsinhaber angehört, einzuholen.

Die beispielsweise Anführung der Gründe im § 2, Punkt 5, kann hiebei nicht für alle Fälle maßgebend sein. Jedenfalls muss der Grund, aus welchem die Bewilligung zum Ausverkauf angestrebt wird, triftig und thatsächlich vorhanden sein, damit auf diese Art die unreellen Ausverkäufe hintangehalten werden. Hiebei wird unter anderem auch darauf zu achten sein, dass nicht einer und derselben Person in verhältnismäßig kurzer Frist eine neuerliche Bewilligung zur Vornahme eines Ausverkaufes ertheilt werde, da eine solche wiederholte Veranstaltung von Ausverkäufen ein Symptom unreellen Gebarens in dieser Richtung zu sein pflegt.

Der Verzögerung der Entscheidung ist durch die im § 3 festgesetzten Fristen vorgebeugt.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde wird in der Regel sofort nach dem Einlangen der Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft erfolgen können und auch zu erfolgen haben, weshalb nur in seltenen Fällen ein beträchtlicher Theil der im § 3, Absatz 3, statuierten Maximalfrist in Anspruch zu nehmen sein wird.

Die erwähnte dreißigtägige Frist schließt übrigens lediglich eine Weisung für die Behörden zu möglichst rascher Entscheidung in sich und hat keineswegs die Bedeutung, als ob etwa nach Ablauf dieser Frist auch ohne behördliche Entscheidung das Ansuchen als stillschweigend bewilligt angesehen werden könne.

Die Zeitdauer, für welche nach § 4 die Bewilligung zum Ausverkauf zu ertheilen ist, wird insbesondere nach der Größe des vorhandenen Lagers zu bemessen und hiebei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die im § 4, Absatz 4, in Aussicht genommene, über das allgemeine Aufsichtsrecht hinausgehende behördliche Revision wird sich vornehmlich darauf zu richten haben, ob nicht über den Umfang der ursprünglichen Anmeldung hinaus (§ 2, Punkt 1) Waren dem Ausverkauf zugeführt werden.

Ferner ergeht zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616, der Auftrag, ein Verzeichnis der im Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen, beziehungsweise der ertheilten oder verweigerten Bewilligungen derselben anzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Name und Stand des Bewerbers;
2. Ort des Ausverkaufes;
3. Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
4. Bezeichnung der Person, in deren Eigenthum sich die zu veräußernden Waren befinden;
5. Bezeichnung der Person, durch welche der Ausverkauf stattfinden soll;
6. Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht wurden;
7. die Ausverkaufsbewilligung wurde ertheilt oder verweigert;
8. Datum des Einlangens des Ansuchens bei der Gewerbebehörde und Datum der Entscheidung;
9. Zeitdauer, für welche der Ausverkauf bewilligt wurde;
10. Dauer des Bestandes des Geschäftes, für welches die Ausverkaufsbewilligung ertheilt wurde;
11. constatirte Übertretungen des Gesetzes und Bestrafung derselben.

Unter der Dauer des Bestandes des Geschäftes (Punkt 10) ist die Dauer der Gewerbeberechtigung des Unternehmers, dessen Waren zum Ausverkauf gelangen sollen, beziehungsweise der um den Ausverkauf ansucht, zu verstehen.

In das Verzeichnis der in jedem Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen, beziehungsweise der ertheilten und verweigerten Bewilligungen werden alle derartigen Fälle, und zwar gleichviel, ob die Entscheidung hierüber der politischen Bezirksbehörde oder der Landesbehörde zu-

steht oder aber die Bewilligung etwa im Recurswege von einer höheren Instanz erteilt wurde, aufzunehmen sein.

Nach Schluss jedes Jahres ist ein Gesamtverzeichnis für den dortigen politischen Bezirk längstens bis 15. Jänner des darauffolgenden Jahres vorzulegen und hiebei auch über die gemachten Wahrnehmungen bezüglich etwaiger Umgehungen des Gesetzes zu berichten.

17.

(Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei intimierte dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 7. März 1895, Z. 21399 (M.-Z. 45430/XIII), nachstehendes

Verzeichnis

über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstagen für das Jahr 1895.

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III.			Anmerkung	Für Einheimische
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
1	Allgem. öffentl. Krankenhaus Ulrichstiftung in Allentsteig			85	—	
2	k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden			60	—	
3	Rath'sches allgem. öffentl. Krankenhaus in Baden			85		
4	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Feldsberg			63	Für mittellose Gemeindeangehörige ist kein Ersatz an den n.-ö. Landesfond zu stellen	
5	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Hainburg			90		
6	Allgem. öffentl. Kaiser Franz Josef-Spital in Ober-Hollabrunn			80		
7	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Horn	1 35	90		—	
8	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Klosterneuburg			85	—	
9	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Krems			85	Vom 1. Juli 1893 bis 31. Dec. 1895 (Statth.-Decr. vom 17. Jänner 1894, Z. 1593) Kinder unter einem Jahre die Hälfte	
10	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Melk			90	Statth.-Decr. vom 17. Jänner 1894, Z. 787, für mittellose Gemeindeangehörige kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	
11	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Wödling			85		
12	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Wiener-Neustadt		1		Vom 1. Jän. 1894 an (Statth.-Z. 87251/93) für Kinder unter sechs Jahren zwei drittel der Taxe	
13	Allgem. öffentl. Krankenhaus in St. Pölten			75	Vom 1. Juli angefangen für Einheimische	53
14	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Kornenburg			83	Statth.-Z. 38980 v. 27. Sept. 1893, für Einheimische	70
15	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Stockerau			63	Für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III.			Anmerkung	Für Einheimische
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
16	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya			72	Für Einheimische	51
17	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs			85	Für Einheimische	60
18	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Zwettl			90	Für Einheimische wird kein Ersatz an d. n.-ö. Landesfond gestellt	
19	Wien. k. k. allgem. Krankenhaus	5	2 50	1 20		
20	Wien. k. k. Krankenhaus Wieden	5	2 50	1 20		
21	Wien. k. k. Krankenhaus Rudolf-Stiftung			1 20		
22	Wien. k. k. Kaiser Franz Josef-Spital	5	2 50	1 20	Weg. Herabsetzung der nebrigen Verpflegstagen auf 1 fl. pro Kopf und Tag vom 1. April 1895 an sind die Verhandlungen mit der hohen Regierung im Zuge *)	
23	Wien. k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital			1 20		
24	Wien. k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital			1 20		
25	Wien. k. k. Wilhelminen-Spital			1 20		
26	Wien. k. k. St. Rochus-Spital			1 20		

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III. IV.				Anmerkung
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
27	N.-ö. Landes-Gebäranstalt	4	2 50	1 80	1 30	—
28	N.-ö. Findelanstalt	23	19	15		Für die blutsverwandten, in Pflege befindlichen Findlinge zwei drittel der Gebühr
29	N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien:					
	Ausländer	5	2 40			—
	Niederösterreicher	4	2	1 10		—
30	N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg			1		—
31	N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Kierling			1		—
32	N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Ybbs	4	1 50	1		—
33	N.-ö. Landes-Irren-Zweiganstalt in Langenlois			1		—
34	N.-ö. Landes-Siechenanstalt in St. Andrae					—
35	N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Allentsteig					Die Verpflegstage richtet sich nach dem jeweiligen Beschlusse des Landesauschusses
36	N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mittelbach					
37	N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Ober-Hollabrunn					

*) Der sich auf das Resultat dieser Verhandlung beziehende Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ unter Nr. 18 abgedruckt.

18.

(Verpflegstagen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 15. März 1895, Z. 26242 (L.-G.-Bl. Nr. 13):

Durch das Gesetz vom 14. März 1895, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden, sind diesem Fonde erhöhte Einnahmen gesichert, welche zum Theile zur Deckung jener Auslagen verwendet werden können, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen in die Verpflegstagen einzurechnen sind.

Sohin wird die Verpflegstaxe III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an mit 1 fl. bestimmt. Die Verpflegstaxe nach der I. Classe bleibt mit 5 fl., jene der II. Classe mit 2 fl. 50 kr. aufrecht.

Kielmansegg m. p.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

19.

(Aussträgerischeine für Gipsfiguren-Erzeuger.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. März 1895, G.-Z. 52082/XVIII, nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat findet sich zufolge Rathsbeschlusses vom 14. März 1895 bestimmt, zu verordnen, daß in Zukunft den Gewerbetreibenden aus der Branche der Gipsfiguren-Erzeuger, welche im Sinne des § 60, Alinea 3, G.-G. um Ertheilung von Ausstraglicenzen ansuchen, nur je ein Aussträgerischein zu ertheilen ist.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

20.

(Verständigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Indorsat-Erlaß vom 16. Februar 1895, M.-D.-Z. 194, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Josef Maxenauer ddo. 11. Februar 1895, Z. 946, sämtlichen Magistrats-Referenten zur Kenntnisnahme und genauen Darnachachtung übermittelt:

Über einen vorgekommenen Fall, daß bei der am 4. d. M. stattgefundenen Offertverhandlung wegen Lieferung von Aufspritzwägen eine Verständigung der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede nicht erfolgt war, ersuche ich Euer Hochwohlgeborenen, zu veranlassen, daß unter allen Umständen bei Offertverhandlungen die betreffenden Genossenschaften rechtzeitig verständigt werden.

21.

(Anführung der Bezugzahlen bei Vorlage von Zustellungs- und Verständigungsnachweisen an die Statthalterei.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. Februar 1895, M.-Z. 15305/M.-D., nachstehendes angeordnet:

Auf Grund des Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1895, Z. 5079, finde ich mich hiemit bestimmt, die Verfügung zu treffen, daß alle zufolge Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei dieser Oberbehörde vorzulegenden Zustellungs- und Verständigungsnachweise auch mit der Bezugzahl der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei zu versehen sind.

Hievon werden die Herren Magistratsreferenten, die Herren Bezirksamtsleiter, die Herren Amtsvorstände, sowie die sämtlichen Herren Vorsteher und Leiter städtischer Anstalten, welche in die Lage kommen, direct mit der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei zu correspondieren, zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

22.

(Flüssigmachung der Wagengebühren.)

Bürgermeister Dr. Raimund Gröbl hat mit Erlaß vom 20. Februar 1895, M.-D.-Z. 29, nachstehendes angeordnet:

Es wurde in der letzten Zeit seitens der städtischen Buchhaltung wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die den städtischen Beamten zukommenden Wagengebühren nicht in dem der Abhaltung der Commission nächstfolgenden Monate, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte, oft nach mehreren Monaten, zur Zahlungsanweisung präsentiert wurden.

Da durch einen solchen Vorgang die durch die städtische Buchhaltung zu führende Controle nicht nur erschwert, sondern in den Fällen, in welchen mehrere städtische Beamte bei einem Localaugenscheine interveniert haben, geradezu illusorisch wird und auch in jüngster Zeit der Fall vorgekommen ist, daß eine bereits ausbezahlte Wagengebühr nochmals angesprochen wurde, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft (einzelne durch besondere Umstände gerechtfertigte Fälle ausgenommen, welche Rechtfertigung stets auch anzuführen sein wird) seitens der städtischen Buchhaltung nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Commission nächstfolgenden Monate aufgerechnet werden.

Hievon werden Euer Wohlgeborenen mit dem Ersuchen in die Kenntnis gesetzt, von dieser Anordnung den unterstehenden Beamten die entsprechende Mittheilung zu machen.

23.

(Bestimmung des Zeitpunktes für die Publication von der Auflegung der Wählerlisten.)

Bürgermeister Dr. Raimund Gröbl hat unterm 27. Februar 1895, St.-Z. 1585, an den Magistratsrath Wopalsky den nachstehenden Erlaß gerichtet:

Über Anregung des Stadtrathes finde ich anzuordnen, daß in Zukunft die Publication von der Auflegung der Wählerlisten erst in einem Zeitpunkte vorzunehmen ist, wo die Wählerlisten den Wählern bereits zugestellt sind.

Hievon werden Herr Magistratsrath zur entsprechenden Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

24.

(Ergänzung der Personalstandsausweise der städtischen Beamten und Diener.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 9. März 1895, M.-D.-Z. 330, nachfolgende Anordnung getroffen:

Nach § 49 der Dienstpragmatik für die Beamten und Diener der Stadt Wien sind die ersten 4 Rubriken des Personalstandsausweises von dem betreffenden Beamten und Diener selbst auszufüllen und von demselben die Belege für die angeführten Thatfachen beizubringen.

Nach der weiteren Bestimmung dieses Paragraphen sind die Beamten und Diener verpflichtet, wenn eine Änderung der in den Rubriken 1 bis 4 bezeichneten Thatfachen sich ergibt, dieselbe sofort unter Vorlage der betreffenden Belege dem Amtsvorsteher anzuzeigen, welcher die erforderliche Ergänzung oder Abänderung in der bezüglichen Rubrik zu veranlassen hat.

Da ich nun in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht habe, daß insbesondere die letztgenannte Anordnung seitens der Beamten nicht beachtet wird, so sehe ich mich veranlaßt, die Einhaltung der obangeführten Bestimmungen der Dienstpragmatik sämtlichen städtischen Beamten und Dienern zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, allfällig noch nicht eingetragene Änderungen der in den Rubriken 1 bis 4 des Personalstandsausweises verzeichneten Thatfachen gelegentlich der heuer stattfindenden Einsichtnahme in die Personalstandsausweise unter Vorlage der betreffenden Belege nachzutragen.

Hievon werden die Herren Magistratsreferenten, die Herren Bezirksamtsleiter und die sämtlichen Herren Amtsvorstände mit dem Ersuchen in die Kenntnis gesetzt, diese Anordnung den unterstehenden Beamten und Dienern zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung dieser Anordnung seitens derselben zu überwachen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

(Regelung der Ausverkäufe.)

Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G.-Bl. Nr. 26 (ausgegeben und versendet am 25. Februar 1895):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbsbetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinvertriebe ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

§ 2.

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einreichen zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

4. die Personen, in deren Eigenthum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Geschäftsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbsbetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. dgl.

§ 3.

Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbetammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angaben zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist längstens innerhalb 30 Tagen zu entscheiden.

Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

§ 4.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf längstens auf die Dauer von drei Monaten ertheilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde ertheilt oder verlängert werden.

Die Ertheilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die Bewilligung zum Ausverkauf für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, in dem Verkaufsorte diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen.

§ 5.

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes (§ 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde.

§ 6.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 7.

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Concursmasseverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes.

§ 9.

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schließen und sind unbeschadet der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe, die nach Eröffnung des Ausverkaufes dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären. Der Erlös dieser Waren fließt gleichfalls dem betreffenden Armenfonde zu.

§ 10.

Das vorstehende Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

26.

(Regelung der Krankenanstaltensfondsbeiträge von in Wien vorfallenden Verlassenschaften.)

Gesetz vom 14. März 1895, R. G.-Bl. Nr. 12:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, R. G.-Bl. Nr. 72, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hatten, ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 1000 fl. ö. W. übersteigt, eine Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltensfonds einzuhellen.

§ 2.

Diese Gebühr ist nach der folgenden Scala zu entrichten:

1. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der einpercentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen,

von		bis einschließlich:		
über	fl.	fl.		Percent
	1.000	5.000	0.30
	5.000	10.000	0.35
"	10.000	50.000	0.40
"	50.000	100.000	0.45
"	100.000	200.000	0.50
"	200.000	300.000	0.55
"	300.000	400.000	0.60
"	400.000	500.000	0.65
"	500.000	600.000	0.70
"	600.000	700.000	0.75
"	700.000	800.000	0.80
"	800.000	900.000	0.85
"	900.000	1.000.000	0.90
"	1.000.000	0.95

2. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der vierpercentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen,

von		bis einschließlich:		
über	fl.	fl.		Percent
	1.000	5.000	0.60
"	5.000	10.000	0.70
"	10.000	50.000	0.80
"	50.000	100.000	0.90

	von fl.	bis einschließlich: fl.		
über	100.000	200.000	1-00 Percent
"	200.000	300.000	1-10 "
"	300.000	400.000	1-20 "
"	400.000	500.000	1-30 "
"	500.000	600.000	1-40 "
"	600.000	700.000	1-50 "
"	700.000	800.000	1-60 "
"	800.000	900.000	1-70 "
"	900.000	1,000.000	1-80 "
"	1,000.000		1-90 "

3. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der achtpercentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen,

	von fl.	bis einschließlich: fl.		
über	1.000	5.000	1-20 Percent
"	5.000	10.000	1-40 "
"	10.000	50.000	1-60 "
"	50.000	100.000	1-80 "
"	100.000	200.000	2-00 "
"	200.000	500.000	2-20 "
"	300.000	400.000	2-40 "
"	400.000	500.000	2-60 "
"	500.000	600.000	2-80 "
"	600.000	700.000	3-00 "
"	700.000	800.000	3-20 "
"	800.000	900.000	3-40 "
"	900.000	1,000.000	3-60 "
"	1,000.000		3-80 "

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Gebührensatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 6.

Diese Gebühren sind von jenen Behörden, welche die staatlichen Vermögensübertragungsgebühren zu bemessen haben, zu bemessen und in der bisherigen Weise einzuhellen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 14. März 1895.

Bacquehem m. p. Franz Josef m. p. Schönborn m. p.
Plener m. p.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 25. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Februar 1895, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 26. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Ausverkäufe.*)

Nr. 27. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Jänner 1895, betreffend eine Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil.*)

Nr. 28. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1895, betreffend die Verlegung des königlich ungarischen Nebenzollamtes Bodza nach Kraszna.

Nr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Februar 1895, betreffend die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes im Grunde des Artikels I der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland am 11. April (30. März) 1887 abgeschlossenen provisorischen Handelsconvention (R.-G.-Bl. Nr. 95 ex 1887).

Nr. 30. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Februar 1895, betreffend die Michtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.*)

Nr. 31. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1895, betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Abtwang zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grünburg in Oberösterreich.

Nr. 32. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Februar 1895, betreffend die Neubemessung der Arbeitszulagen für die Officiere und die Mannschaft der Militärdetachements zu Hilfeleistungen bei Überschwemmungen.

Nr. 33. Concessionsurkunde vom 20. Jänner 1895, für die Localbahn Rojetein—Tobitschau.

Nr. 34. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Februar 1895, betreffend die Festsetzung des Tarafatzes für Kaffee roh in doppelten Säcken (Ballen), von welchen der eine zur Gattung der leichten, der andere zur Gattung der starken Säcke (Ballen) gehört.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1895, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 18. Februar 1895, womit die Flüchtigmachung der mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 68) normierten Bezüge des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholisch theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, dann die Entlohnung für Supplierungen an diesen Anstalten geregelt wird.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895, betreffend die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.*)

Nr. 38. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1895, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Kosen) der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 aus Anlaß des Umlausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 39. Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. Februar 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald.

Nr. 40. Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Karfreit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Nr. 41. Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1895, womit der Betrag des von Sträflingen in den Straf-anstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1895, 1896 und 1897 bestimmt wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 12. Gesetz vom 14. März 1895, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, abgeändert werden.*)

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. März 1895, Z. 26242, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.